

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Friedhofs
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Naunhof

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) bzw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs GVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 10. Dezember 1998 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 14. Oktober 2021, beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs und dessen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Als Nutzungsberechtigte gelten die Erben des Verstorbenen, insbesondere der Ehegatte und die Verwandten in gerader Linie. Gebührensschuldner ist auch, wer eine sonstige Leistung der städtischen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind 14 Tage nach Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind jährlich fällig.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstätten in den Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen ist mit dem Erwerb der Grabstätte als Gesamtbetrag für die vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Gebühren ist nach Prüfung des Einzelfalles möglich.

Diese Satzung beinhaltet die Neufassung, einschließlich der 1.; 2. und 3. Änderung der Satzung:

	Beschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	10.12.1998	12.02.1999	13.12.1999
1. Änderung	31.05.2001	30.06.2001	01.01.2002
2. Änderung	25.10.2007	23.11.2007	01.01.2008
3. Änderung	14.10.2021	27.11.2021	27.11.2021

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof der Stadt Naunhof – Neufassung durch Beschluss des Stadtrates vom 14.10.2021

1. Gebühr für die Überlassung von Grabstellen (Grabgebühren)	
1.1 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen (Ruhefrist 20 Jahre)	280,00 €
1.2 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (Ruhefrist 20 Jahre)	1.400,00 €
1.3 Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namen am Baum (Baumbestattung); Ruhefrist 20 Jahre	1.400,00 €
1.4 Bestattung in eine Urnengrabstelle (Reihengrab, max. 2 Urnen) (Ruhefrist 20 Jahre)	500,00 €
1.5 Bestattung in eine Einzelgrabstelle (max. 1 Erdbestattung und 1 Urne, oder 2 Urnen) (Ruhefrist 20 Jahre)	600,00 €
1.6 Bestattung in eine 2-stellige Wahlgrabstelle (je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen) (Ruhefrist 20 Jahre)	800,00 €
1.7 Bestattung in eine 3-stellige Wahlgrabstelle (je Grablager 1 Erdbestattung und 1 Urne bzw. 2 Urnen) (Ruhefrist 20 Jahre)	1.500,00 €
1.8 Einzelgrabstelle für Kinder (Verstorbene bis 2 Jahre) (Ruhefrist 15 Jahre)	290,00 €
1.9 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Sargbestattungen) (Ruhefrist 20 Jahre)	830,00 €
1.10 Bestattung in anonyme Erdgemeinschaftsanlage (Totgeburten max. Kinderalter bis 1 Jahr)	175,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts

Ist das Nutzungsrecht zu verlängern, so ist ein Zwanzigstel der festgesetzten Gebühr je Jahr oder bei Verstorbenen bis 5 Jahre ein fünfzehntel je Jahr der Verlängerung zu entrichten.

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|------------------------|
| - Pro Grablager und Jahr (Urnen- und Einzelgrabstelle) | 25,00 € / Jahr |
| - Kindergrabstellen für Verstorbene bis 5 Jahre | gebührenfrei |
| - Zuschlag für Heckenverschnitt
(für Wahlgrabstellen mit vorhandener Heckeneinfassung) | 5,00 € / Jahr |
| - Grabstätten in der Urnen- und Erdgemeinschaftsanlage
(keine Naunhofer Bürger; Ruhefrist 20 Jahre) | 277,20 €/ für 20 Jahre |

4. Beisetzungsgebühren (Graberstellungsgebühren)

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

5. Um- und Ausbetten

Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der für die Graberstellung beauftragten Firma.

6. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 6.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
und laufende Kontrolle der Standfestigkeit | 33,00 € |
| 6.2 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden | 15,00 € |
| 6.3 Gebühr für das Einebnen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist.
Für das Einebnen von Grabstellen durch Friedhofsmitarbeiter/Bauhof
wird eine Gebühr erhoben, die dem Umfang der anfallenden Arbeiten
entspricht (entsprechend dem jeweils geltenden Stundensatz) | |
| 6.4 Gebühr für das Einebnen von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist.
Beim Einebnen der Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist wird eine jährlich
zu zahlende Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet. | |
| 6.5 Nutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern | 125,00 € |

- | | |
|--------------------|---|
| Urnengrabstellen: | 17,50 € /Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt |
| Reihengrabstellen: | 25,50 € /Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt |
| Wahlgrabstellen: | 25,50 € /Jahr, das vor dem Ende der Ruhefrist liegt |